



Württembergischer
Schützenverband 1850 e.V.

Schützenkreis Ulm



Hygienekonzept für Wettkämpfe des Schützenkreises Ulm

I. Vorwort

Das folgende Hygienekonzept gilt als übergreifenden Rahmenkonzept für die vom Schützenkreis Ulm organisierten Rundenwettkämpfe und das Kreiskönigschießen. Die entsprechenden Vorgaben sind von den jeweiligen Vereinen auf die Gegebenheiten und Möglichkeiten ihrer Anlage anzupassen und das Konzept entsprechend zu vervollständigen.

II. Betretungs- und Teilnahmeverbote

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, welche

- a. in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit der infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- b. die Symptome eines Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder andere Symptome einer Covid19-Erkrankung aufweisen

III. Regeln zum Betreten und Verlassen der Anlage

Der Veranstalter hat das Betreten und Verlassen der Anlage zu überwachen und sicherzustellen, dass zwischen den Personen ein Abstand von mindestens 1,5m zueinander eingehalten werden kann.

IV. Information der Teilnehmer

Die Sportlerinnen und Sportler, sowie die Besucherinnen und Besucher und Helfer sind rechtzeitig und verständlich über die geltenden Hygienevorgaben informiert werden.

V. Dokumentation der Teilnehmer

Der Veranstalter hat gemäß Corona-Verordnung die am Wettkampf beteiligten Personen (Schützen, Helfer und Zuschauer) zu dokumentieren. Zu den zu erhebenden Daten gehören der Vor- und Zuname, Anschrift, Datum und der Zeitraum der Anwesenheit. Die Daten sind für vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten. Personen die der Datenerhebung widersprechen, dürfen am Wettkampf nicht teilnehmen und ihnen ist der Zutritt zur Anlage zu verwehren.

VI. Negativer Testnachweis

Ja nach geltender Stufe der Corona-Verordnung ist von nicht immunisierten Personen ein entsprechender Testnachweis zu fordern. In der Basisstufe ist für Wettkämpfe in geschlossenen Räumen ein Schnelltest erforderlich. In der Warnstufe ist von nicht immunisierten Personen bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen ein negativer PCR-Test und bei Wettkämpfen im Freien ein negativer Schnelltest erforderlich. Die Anforderungen an den jeweiligen Test sind der Corona-Verordnung zu entnehmen.



Württembergischer
Schützenverband 1850 e.V.

Schützenkreis Ulm



- VII. **Lüftung geschlossener Räume**
Geschlossene Räume sind in regelmäßigen Abständen ausreichend zu Lüften. Bei Raumschießanlagen die keine Lüftungsanlage besitzen ist in den Schießpausen zu lüften.
- VIII. **Reinigung**
Die benutzten Flächen der Schützenstände sind nach jedem Durchgang ausreichend und angemessen zu reinigen. Andere Flächen wie Tische und Türklinken die berührt werden sind in regelmäßigen Abständen und nach Verschmutzung ausreichend und angemessen zu reinigen.
- IX. **Mund-Nase-Abdeckungen**
Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- X. **Aufenthaltsräume**
Die maximale Personenzahl richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten der jeweiligen Anlage. Die Personenzahl muss so bemessen sein, dass der Mindestabstand zwischen den Personen und dem Personal bei Raumwegen zwischen den Tischen eingehalten werden kann.
- XI. **Gastronomisches Angebot**
Die Ausgestaltung des gastronomischen Angebotes während der Wettkämpfe wird durch den gastgebenden Verein organisiert. Dabei sind die Bestimmungen der Corona-Verordnung einzuhalten. Ein entsprechendes Konzept ist vom Veranstalter zu erarbeiten.
- XII. **Teilnahmebedingungen der Wettbewerbe**
Teilnahmebedingung für die Teilnahme bei den Wettbewerben des Schützenkreises Ulm ist die Umsetzung und Kontrolle des vorangegangenen Hygienekonzeptes. Die Verantwortung zur Kontrolle und Umsetzung liegt bei den jeweiligen Vereinen, bei dem der Wettkampf stattfindet. Vereine, welche die Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen nicht umsetzen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen. Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- XIII. **Hinweise WSV**
Zu beachten sind die aktuellen Empfehlungen des WSV. Die nachfolgende Zusammenfassung hat den Stand zur Corona-Verordnung vom 16.09.2021.



Schützenkreis Ulm

Coronaverordnung vom 16.09.2021		
<p>Ab 16. September 2021 tritt ein dreistufiges Warnsystem in Kraft. Dies bedeutet, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.</p> <p>Warnstufe: Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 8,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 250 erreicht oder überschreitet.</p> <p>Alarmstufe: Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von 12,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.</p>		
Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Grundsätzlich ist in allen Stufen ein Hygienekonzept und die Datenverarbeitung erforderlich. Generell gilt in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, die Maskenpflicht. Die folgenden Regelungen sind im Training und bei Wettkämpfen anzuwenden.		
In geschlossenen Räumen* gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen Schnelltest nachweisen.	In geschlossenen Räumen* gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen PCR-Test nachweisen.	Sowohl in geschlossenen Räumen*, als auch im Freien gilt die 2G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen können nicht am Training oder an einem Wettkampf teilnehmen.
Im Freien ohne 3G-Regelung	Im Freien gilt die 3G-Regelung. Nicht-immunisierte Personen müssen einen negativen Schnelltest nachweisen.	
<p>Standbelegung</p> <p>In geschlossenen Schießanlagen muss auf dem Weg zum Schießstand und nach Verlassen des Schießstandes eine medizinische Maske getragen werden. Während dem Sporttreiben nicht.</p> <p>Es kann Indoor und Outdoor jeder Stand besetzt werden.</p>		
<p>Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder bis einschließlich 5 Jahre - Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind - Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule, Vorlage Schülerschein reicht) - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht zur Schule gehen (negativer Schnelltest erforderlich) - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Schnelltest erforderlich) - Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Schnelltest erforderlich) - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppe erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Schnelltest erforderlich) 		
<p>Nachweis von Impfung und Test</p> <p>Die Vereine sind zur Überprüfung der Corona-Tests und Nachweise verpflichtet. Eine Plausibilitätskontrolle, durch Vorlage des Impfpasses oder des QR Codes in der App, des 3G-Status ist ausreichend.</p>		
* teilgedeckte Schießstände gelten als geschlossene Schießstände		

XIV. Zusatzbestimmungen

Übergeordnet zu diesem Hygienekonzept gilt die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die Corona-Verordnung-Sport des Kultusministeriums Baden-Württemberg, sowie sonstige geltenden Auflagen für den Sportbetrieb in ihrer jeweils gültigen Fassungen.

Version	Änderung	Datum	Name
1	Entwurf - Urfassung	02.08.2020	L. Banzhaf
2	Entwurf Anpassung 2021	05.09.2021	L. Banzhaf
3	Anpassung September 2021	18.09.2021	L. Banzhaf